

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### **I.**

#### Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB) gelten als ausschließliche Bedingungen für alle Lieferungen und Leistungen an BRIDON INTERNATIONAL GMBH (nachfolgend „BRIDON“). Diese AGB gelten nur, soweit der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von BRIDON ausdrücklich als geltend bestätigt worden sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn BRIDON in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.
3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch BRIDON maßgeblich.
4. Diese AGB gelten für alle künftigen Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die gelieferten Sachen selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft; sie gelten insbesondere auch im Fall mündlicher oder telefonischer Abruf- und Folgeaufträge bei demselben Lieferanten, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich auf diese AGB verwiesen wird.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber BRIDON abzugeben sind (etwa Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **II.**

#### Bestellung, Vertragsinhalt

1. Für den Vertragsinhalt maßgeblich sind allein schriftliche Bestellungen oder schriftliche Bestätigungen von Bestellungen von BRIDON.
2. Der Lieferant kann die Bestellungen von BRIDON nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung schriftlich oder durch vorbehaltlose Lieferung der bestellten Ware annehmen, sofern in der Bestellung keine abweichende Frist bestimmt ist. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Erklärung des Lieferanten bzw. der Waren bei BRIDON maßgeblich. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch BRIDON.

### **III.**

#### Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle. Sie sind Festpreise. Verpackung wird nur bezahlt, wenn und soweit eine Vergütung ausdrücklich dafür vereinbart wurde. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Rechnungen, Lieferpapiere und Auftragsbestätigungen können von BRIDON nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellungen – die dort ausgewiesenen Bestellnummern ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
3. Zahlungen erfolgen per Überweisung oder Scheck.
4. Bei der Annahme vorzeitiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5. Für den Eintritt des Verzugs von BRIDON gelten die gesetzlichen Vorschriften, jedoch ist in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich. Verzugszinsen werden von BRIDON nur in gesetzlicher Höhe gezahlt, soweit nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird. BRIDON ist berechtigt, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen, als vom Lieferanten gefordert.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BRIDON im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.
7. Der Lieferant kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.
8. Die ganz oder teilweise Abtretung von Forderungen gegen BRIDON ist nur nach voriger schriftlicher Zustimmung von BRIDON zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt, allerdings mit der Maßgabe, dass BRIDON sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ohne Abtretung gegen den Lieferanten bestehen würden.

### **IV.**

#### Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt, Weiterverarbeitung

1. An von BRIDON abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prüfergebnissen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich BRIDON das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne BRIDONs ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf BRIDONs Verlangen vollständig an BRIDON zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch BRIDON beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für BRIDON vorgenommen. Das gleicht gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch BRIDON, so dass BRIDON als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

### **V.**

#### Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. BRIDON untersucht die gelieferte Ware auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sowie Transportschäden, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlichst.
3. Mängelrügen sind in jedem Fall rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, bei offensichtlichen Mängeln gerechnet ab Wareneingang oder bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen.
4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen BRIDON ungekürzt zu.
5. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen BRIDON Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn BRIDON der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
6. BRIDON ist berechtigt, im Fall der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung steht BRIDON zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel

vorlag. Die Schadenersatzhaftung von BRIDON bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; BRIDON haftet insoweit jedoch nur, wenn BRIDON erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) innerhalb einer von BRIDON gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann BRIDON den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für BRIDON unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird BRIDON den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

#### **VI.**

##### **Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrübergang**

1. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung des Lieferanten ist die von BRIDON bestimmte Empfangsstelle (Bringschuld). Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von BRIDON in Gelsenkirchen zu erfolgen. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung von BRIDON ist der Sitz von BRIDON in Gelsenkirchen.
2. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, BRIDON unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von BRIDON nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist BRIDON neben der Geltendmachung von Verzugschaden berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von BRIDON gesetzten angemessenen Frist Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf BRIDON zustehenden Ersatzansprüche. Die Regelung nach Abs. 5 bleibt unberührt.
5. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist BRIDON ferner berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Lieferwertes, wobei weitergehende gesetzliche Ansprüche vorbehalten bleiben. Dem Lieferanten steht dabei das Recht zu, BRIDON nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. BRIDON bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BRIDON nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Verkauf vorrätiger Ware).
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf BRIDON über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
8. Für den Eintritt eines Annahmeverzugs durch BRIDON gelten die gesetzlichen Vorschriften. Allerdings muss der Lieferant seine Leistung BRIDON auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch BRIDON eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät BRIDON in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn BRIDON sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
9. Wird BRIDON die Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen (einschließlich der Annahme der zu liefernden Ware) wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, von BRIDON nicht verschuldeten Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenschaden, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Einfuhr / Zollabfertigung sowie Aussperrungen und Streik unmöglich, ohne dass BRIDON dies zu vertreten hat, ist der Ablauf der Leistungsfrist für die Dauer dieser Ereignisse, höchstens jedoch für einen

Zeitraum von 6 Monaten, gehemmt. Der Lieferant hat unter solchen Umständen keine Rechte oder Ansprüche wegen Nichtleistung oder Spätleistung.

#### **VII.**

##### **Produzentenhaftung, Produkthaftpflichtversicherung**

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er BRIDON insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von BRIDON durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird BRIDON den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Er hat den Versicherungsschutz auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

#### **VIII.**

##### **Personenbezogene Daten**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften des nationalen und des EU-Rechts, darunter der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), einzuhalten. Der Lieferant ist berechtigt, die von dem Käufer bereitgestellten personenbezogenen Daten natürlicher Personen („personenbezogene Daten“) während der Dauer seiner Zusammenarbeit mit dem Käufer zum Zwecke der Kundenverwaltung zu verarbeiten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, (1) personenbezogene Daten, soweit dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht, ausschließlich auf Grundlage dokumentierter Anweisungen des Käufers zu verarbeiten, (2) sicherzustellen, dass alle Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, (3) sämtliche zur Verfügung stehenden technischen, physischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um personenbezogene Daten gegen den zufälligen Verlust, die zufällige Zerstörung und unberechtigte Verarbeitung („Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten“) zu schützen, und den Käufer innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten darüber zu unterrichten, (4) die in der DSGVO festgelegten Anforderungen an die Beauftragung von Subunternehmern, die personenbezogene Daten verarbeiten werden, zu befolgen, (5) die Daten nach Beendigung der Leistungserbringung im Ermessen des Käufers zu löschen bzw. an den Käufer zurückzugeben, (6) die Einhaltung dieser Bestimmung nachzuweisen und bei Audits mitzuwirken sowie (7) die Daten ausschließlich mit einer schriftlichen Genehmigung des Käufers nach außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz zu übertragen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer durch (1) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit Anfragen zur Wahrnehmung der Rechte von Datensubjekten sowie (2) Sicherstellung der Erfüllung von Pflichten bzgl. einer sicheren Verarbeitung, der Meldung und Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie der Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterstützen.

#### **IX.**

##### **Verjährung, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verschiedenes**

1. Die wechselseitigen Ansprüche von BRIDON und dem Lieferanten verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, so lange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen BRIDON geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit BRIDON wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu seiner längeren Verjährungsfrist führt.

2. Die Beziehungen zwischen BRIDON und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland wie es unter inländischen Vertragspartnern zur Anwendung kommt. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen etwaiger Eigentumsvorbehalte unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Regelung zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BRIDON und dem Lieferanten der Geschäftssitz von BRIDON in Gelsenkirchen. BRIDON ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.
4. Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass BRIDON Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.
5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.